



BDG – Oxfordstr. 20-22, 53111 Bonn

An
den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3523

alle Pfg.

BDG

Oxfordstraße 20-22
53111 Bonn
Tel.: 0228/696601
Fax: 0228/696603.

DO/We 5.1 , 14. Dezember 1999

Betr.: Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
hier: zukünftige Struktur des GLA

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

wir danken Ihnen für die Übersendung des 2. Entwurfes des. o.g. Gesetzes und für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung am 12. Januar 2000.

Die beiliegende Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Geowissenschaftler, die wir ebenfalls Herrn Ministerpräsident Clement zustellen, bezieht sich auf den § 1 des Entwurfes und auf die zukünftige Ausrichtung des Geologischen Landesamtes in NRW.

Sollten sich an den politischen und finanziellen Vorgaben sowie an der ablehnenden Haltung gegenüber einer Fusion mit dem Landesumweltamt oder dem Oberbergamt nichts ändern, halten wir aus den in unserer Stellungnahme angeführten Gründen die Überführung des GLA in einen Landesbetrieb für wesentlich sinnvoller, effizienter und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verständlicher als die Eingliederung in eine Staatliche Regionaldirektion mit allen ihren negativen Auswirkungen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, daher, das Gesetz dahingehend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Prof. Dr. D. Doherr
(Vorsitzender)

Dr. Hans-Jürgen Weyer
(Geschäftsführer)

Anlage: Stellungnahme



Stellungnahme des BDG vom 14. Dezember 1999 zum Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Einladung zur Teilnahme als Sachverständige an der Anhörung am 12. Januar 2000

Der BDG hat mit Datum vom 6. August 1999 eine Stellungnahme an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben, in der er, wie andere fachlich ausgerichtete Organisationen, eindringlich darauf verwiesen hat, daß in Zukunft die Ansprüche an die Dienstleistungen eines leistungsstarken und neutralen staatlichen geologischen Dienstes in Deutschland wie in anderen Ländern auch zunehmen werden. Mit ähnlichem Inhalt hatte sich der BDG bereits am 7. Juni 1999 an Herrn Ministerpräsident Clement gewandt. Den in unseren Schreiben aufgeführten Tatsachen ist weder im Antwortschreiben der Düsseldorfer Staatskanzlei vom 12. Juli noch in der Begründung zum 2. Gesetzesentwurf vom September 1999 widersprochen worden.

Da die hinsichtlich dieser Ansprüche optimale Organisationsform, nämlich die unabhängige und eigenständige Fortführung und optimale Ausstattung in Form des bisherigen Geologischen Landesamts, aus politischen und finanziellen Gründen nicht gewollt ist, muß nun eine Lösung gefunden werden, die sowohl den in der Gesetzesbegründung und von Minister Fritz Behrens formulierten Ansprüchen an eine Modernisierung von Regierung und Verwaltung als auch den nicht geringer werdenden Ansprüchen an einen staatlichen geologischen Dienst gerecht wird.

Nach unserer Auffassung wird dieser Notwendigkeit durch die Eingliederung in eine Staatliche Regionaldirektion nicht Rechnung getragen. Wir bedauern, daß in diesem Zusammenhang die Zusammenlegung mit dem Landesumweltamt oder mit dem Oberbergamt nicht weiter diskutiert wird.

Das GLA ist weder in der Öffentlichkeit noch bei seinen bisherigen "Kunden" als Verwaltungsbehörde in Erscheinung getreten, sondern als eine Fachbehörde, die auf wissenschaftlicher Basis essentielle Beratung und sonstige Dienstleistung (z. B. die Erstellung von Grundlagen- und anwendungsorientierten Spezialkarten) erbracht hat. Daher müssen wir die im Fragenkatalog zu Artikel 1 gestellte Frage "Ist eine wissenschaftliche Fachbehörde wie das GLA

in eine Staatlichen Regionaldirektion sinnvoll integrierbar?" ganz entschieden mit "nein" beantworten.

Das Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen hat demnach die Aufgabe, die von der Regierung gewünschten Einsparungen und Rationalisierungen sowie die unerläßlichen geologischen Dienstleistungen einschließlich der geologischen Grund- und Spezialkartierung, die sonst von niemandem als einem staatlichen geologischen Dienst durchgeführt werden kann, zu ermöglichen.

Eine Verwaltungsvereinfachung kann innerhalb einer Bündelungs- und Mittelbehörde für einen geologischen Dienst nicht erreicht werden. Eine Kostenersparnis ist nicht realistisch, da die notwendige Beratung entweder von Dritter Seite eingekauft werden müßte - was bei vielen Aufgaben eines GLA gar nicht möglich ist -, oder man geht bewußt das Risiko von Schäden aufgrund unterlassener Beratungsleistung durch das GLA ein. Darüber hinaus gibt es genügend negative Beispiele, wie eine bislang gut funktionierende Einheit durch Aufteilung der Kompetenzen und der inneren Struktur arbeitsunfähig wird und Begehrlichkeiten auf Stellen und Mitteln zu Lasten der notwendigen Facharbeit geweckt werden.

Nach unserer Auffassung ist die Erfüllung der oben definierten Ansprüche nicht mit den bisher vorgesehenen Regelungen machbar. Wir schlagen stattdessen vor, das GLA zukünftig als Landesbetrieb weiterzuführen und bedauern nochmals, daß andere Varianten (z. B. Fusion mit dem Umweltamt oder dem Bergamt) aus politischen Gründen nicht in Betracht kommen.

Durch die Fortführung der Arbeiten in einem Landesbetrieb würden wichtige Punkte erreicht:

- Bei einer Abnahmeverpflichtung seitens anderer Dienststellen würden aufgrund der kostendeckenden Führung des Landesbetriebes erhebliche Mittel eingespart;

- das GLA behielte seine unabhängige Stellung und die Fähigkeit zur fachlich neutralen gutachterlichen Leistung; es könnte die notwendige landesweite Zuständigkeit allein aufgrund der Amtsform behalten;

- die Überführung des GLA in einen Landesbetrieb würde zur gewünschten Binnenmodernisierung führen und eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung sicherstellen - wie es z. B. beim Landesvermessungsamt vorgesehen ist;

- die Einführung privatwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente hätte positive Auswirkungen auf die Belegschaft;

- die spezielle wissenschaftliche Aufgabenstellung könnte in unabhängiger und neutraler Form wahrgenommen werden;

- die kürzlich im Kienbaum-Gutachten vorgeschlagene Struktur eines geologischen Landesdienstes mit vier Abteilungen wäre ein sinnvolles Modell zur inneren Ausgestaltung des geologischen Landesdienstes in Form eines Landesbetriebes. Trotz der auch bei den Kienbaum-Modellen erreichten Einsparungen würde diese Struktur ermöglichen, daß

* alle umwelt- und "geo" spezifischen Daten (einschl. Archiven) gesichert und an einer Stelle zentral für das Land Nordrhein-Westfalen vorgehalten würden;

* die Behörde gegenüber den Bürgern, Ingenieurbüros, der Industrie sowie anderen Dienststellen als alleiniger und zentrale Anlaufstelle in geowissenschaftlichen Fragestellungen dient (im Sinne der EU-Rahmenrichtlinie); gleichzeitig würden Be-

nachteiligungen bei der Arbeit aufgrund der Eingliederung als Abteilung einer Landesmittelbehörde, die als Bündelungsbehörde konzipiert ist, vermieden.

Aus Folgerung unserer Stellungnahme läßt sich festhalten: Die optimale Organisationsform eines Geologischen Landesdienstes ist die der unabhängigen Oberbehörde. Es gibt jedoch auch funktionierende Modelle Deutschland, wo Fusionen mit dem Landesumweltamt oder dem Oberbergamt erfolgt sind. Wenn dies in Nordrhein-Westfalen nicht möglich ist, schlagen wir aus den oben aufgeführten Gründen die Überführung des Geologischen Landesamts Nordrhein-Westfalen in einen Landesbetrieb vor.

Bonn, den 14. Dezember 1999

gez.: Prof. Dr. D. Doherr (Vorsitzender), Dr. H.-J. Weyer (Geschäftsführer)